



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Neuer Assistentenrat

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

ausgehen. Ob es auf längere Sicht zweckmäßig sein wird integrierte Gesamthochschulen, wie sie die Landesregierung anstrebt, einzurichten, läßt sich erst nach Abschluß der Arbeit der Studienreformkommissionen entscheiden. Jedenfalls sind auch andere Kooperationsformen der Bildungseinrichtungen in den Kreis der Überlegungen einzu beziehen.

3. Aus der Sicht der Universität Münster würde die Einrichtung einer Gesamthochschule in Münster verschiedene schwerwiegende Probleme aufwerfen, die eine Verwirklichung der Ziele der Landesregierung von vornherein in Frage stellen.

a) Eine integrierte Gesamthochschule würde in Münster mit ca. 30 000 Studenten ihre Arbeit aufnehmen müssen. Damit wäre die mit 20 000 Studenten angegebene optimale Größe einer Hochschule (Lohmar) um 50 % überschritten.

b) Eine effiziente Selbstverwaltung, die den naturgemäß differenzierten Bedürfnissen der einzelnen Fachrichtungen in hinreichender Weise gerecht werden und von den an der Hochschule Tätigen nebenamtlich geleistet werden kann, wäre mit Sicherheit nicht durchführbar.

c) Die angestrebte und wünschenswerte Transparenz der Entscheidungen im Hochschulbereich ließe sich dann ebenfalls nicht verwirklichen.

d) Die Eingliederung der Fachhochschulen in Münster und Burgsteinfurt setzte die Einrichtung einer technischen Fakultät voraus, da an der Universität für die meisten der hier in Frage kommenden Fachrichtungen keine weiterführenden Studieneinrichtungen bestehen. Die Hinzunahme der technischen Fachbereiche würde die Gesamthochschule Münster zu einem megalomanen Gebilde (Lohmar) werden lassen.

4. Die Hochschullehrer halten es für bedenklich und dem differenzierten Ausbildungsstand sowie der unterschiedlichen Befähigung zu originärer Forschung nicht adaequat, Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen.

5. Vor Inangriffnahme von organisatorischen Veränderungen sollten die hieraus erwachsenden finanziellen Belastungen ermittelt werden. Ihre Deckung darf unter keinen Umständen zu Lasten der ohnehin unzureichend finanzierten bestehenden Hochschuleinrichtungen gehen.

## Universität Münster

## Neuer Assistentenrat

O. Die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen wird grundsätzlich gutgeheißen.

Die IGH darf – auch in der Gründungsphase – keine durch einen einmaligen Verwaltungsakt errichteter bloß organisatorischer Zusammenschluß bestehender Hochschuleinrichtungen werden, sondern muß unter der Zielsetzung einer umfassenden Reform des tertiären Bildungsbereiches in einem Prozeß entstehen, an dem alle Betroffenen kontinuierlich beteiligt sind. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen den wendigen Integrationsprozeß der Fachrichtung und Studiengänge abschließen, sie dürfen ihm nicht durch vorzeitige Festlegung seiner Organisationsform vorgreifen.

Ausgehend von diesem Grundgedanken des Prozeßcharakters der Integration prüfen die folgenden Ausführungen die Thesen,

(1) inwieweit aus den angegebenen hochschulpolitischen Zielen die Integration abzuleiten ist,

(2) inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration geeignet sind und

(3) inwieweit die vorgesehene Organisationsform als zweckmäßig erscheint.

#### 1. Zu den hochschulpolitischen Zielen

Alle in den Thesen aufgeführten Ziele, wie Intensivierung und Verkürzung des Studiums, Verwirklichung der Chancengleichheit, Schaffung eines Systems abgestufter Studienabschlüsse, wirtschaftliche Verwendung von Kapazitäten sind sicherlich erstrebenswert. Im Hinblick auf diese Zielsetzung fehlt aber in den Thesen eine eingehende und überzeugende Begründung der Überlegenheit der IGH gegenüber anderen, materiell und personell gleichwertig ausgestatteten Organisationsformen im Hochschulbereich einschließlich der zur Zeit bestehenden.

Gegenüber den technologischen Zielbestimmungen in den Thesen sehen wir in der *inhaltlichen* Reform der Studiengänge das konstitutive Element der IGH. Zu dieser Reform gehören:

- die Einführung eines einheitsstiftenden didaktischen Prinzips, das bestimmt ist durch die Einheit von Forschung und Lehre sowie durch die durchgehende Verbindung von Theorie und Praxis,

- die Schaffung eines detaillierten Systems inhaltlich fixierter und abgestufter sowohl paralleler als auch konsekutiver Studiengänge, die – bei Sicherung der Durchlässigkeit – zu wissenschaftlich qualifizierter Berufstätigkeit wie auch zur Hochschulforschung hinführen,

- die permanente Curriculumrevision,

- die Schaffung von einheitlichen Zugangsvoraussetzungen zur Hochschule und von einheitlichen Prüfungsordnungen für den Hochschulabschluß (s. These 3.4).

Diese inhaltliche Reform der Studiengänge kann nur fachbezogen im organisatorischen Rahmen der Fachbereiche durchgeführt werden.

(„Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche.“  
... „Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, ... , ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse“; 86. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Grundsatz-erklärung zur integrierten Gesamthochschule vom 26. 1. 71, Pkt. 2.1 und 4.1).

**Universität Münster**

**Fachbereich 3  
Rechtswissenschaft**

Der Fachbereichsrat hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und ist der Ansicht, daß sich nach dem vorliegenden Erlaß vom Standpunkt des Fachbereichs derzeit *nichts Wesentliches sagen läßt, da der Erlaß die innere Struktur der Gesamthochschule nicht erkennen läßt*. Nur durch diese dürfte aber die Stellung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in einer künftigen Gesamthochschule bedeutsam sein.